

**Drucksache Nr.: 355/2023**

**Dezernat I**  
**Federführend:** Hauptabteilung  
**Anlagen:**  
**Az.:** 110, ap / 100; nu

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss        | 14.12.2023    | Ö             | zur Vorberatung      |
| Stadtrat              | 19.12.2023    | Ö             | zur Beschlussfassung |

### **Anpassung der Größe der Ortsbeiräte und Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt,

1. wie mit den Beanstandungen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Größe der Ortsbeiräte umgegangen wird.
2. ob und wenn ja, um wie viele Prozentpunkte die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher reduziert werden soll.

#### **Begründung:**

##### Zu 1.

Im Bericht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 28. April 2023 wurde unter der Randnummer 5 zur Größe der Ortsbeiräte festgehalten, dass eine Anpassung der Mitgliederzahl in Erwägung gezogen werden soll. Beispielhaft sind andere in Größe vergleichbare Städte begründend aufgeführt. Durch eine Verringerung der Mitgliederzahl ließen sich u. a. Einsparungen beim Sitzungsgeld erzielen.

Nach § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) bestimmt die Hauptsatzung einer Kommune die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates. Die Mitgliederzahl soll mindestens 3, höchstens 15 betragen. Über diesen Rahmen hinaus bestehen keine weiteren Beschränkungen. Die in der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße festgelegte Mitgliederzahl der einzelnen Ortsbeiräte (zwischen 9 und 15 Mitgliedern) stammt aus dem Jahr 1979.

Die Verwaltung hat sich die Größe der Ortsbeiräte im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2023 angesehen. Dabei wurde festgestellt, dass sich im Laufe der Jahre in drei Ortsbezirken größere Veränderungen (Verringerungen) bei der Einwohnerzahl ergeben haben. Danach sollte nach Einschätzung der Verwaltung in den Ortsbezirken Gimmeldingen (bisher 13 Mitglieder), Haardt (bisher 13 Mitglieder) und Mußbach (bisher 15 Mitglieder) der Ortsbeirat jeweils um 2 Mitglieder verkleinert werden. In den anderen Ortsbezirken ist eine Anpassung aus dieser Betrachtung „Einwohnerzahl“ nicht notwendig.

Bei Vollzug der obigen Einschätzung würde sich die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder in allen Ortsbezirken um insgesamt 6 Mitglieder auf künftig 105 Mitglieder verringern.

Eine von der Verwaltung durchgeführte Anhörung der möglicherweise 3 betroffenen Ortsbeiräte führt zu folgendem Ergebnis:

|              | Sitzung am         | Abstimmungsergebnis                       |
|--------------|--------------------|---|
| Gimmeldingen | 19. September 2023 | einstimmig zugestimmt                     |
| Haardt       | 4. Oktober 2023    | einstimmig abgelehnt                      |
| Mußbach      | 4. Oktober 2023    | mehrheitlich abgelehnt<br>(1 Ja, 11 Nein) |

Mit Blick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 empfiehlt die Verwaltung, eine mögliche Anpassung der Mitgliederzahl frühzeitig durchzuführen, um den Parteien und Wählervereinigungen Planungssicherheit bei der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten zu geben.

Neben der reinen Anpassung der Mitgliederzahl durch Veränderungen bei der Einwohnerzahl hat die Verwaltung auch noch 2 Varianten erarbeitet, bei der sich die Größe der Ortsbeiräte an einer zuvor festgelegten Repräsentationsquote orientiert. Diese Berechnungen sind als Anlagen 1 bis 3 der Vorlage beigefügt.

Sofern der Stadtrat eine Anpassung der Größe der Ortsbeiräte (Form ist durch den Stadtrat festzulegen) beschließt, soll im Zuge der dafür erforderlichen Anpassung der Hauptsatzung zeitgleich in § 5 Abs. 1 das Wort „Verfügungsmittel“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt werden. Die redaktionelle Änderung wird notwendig, da über das Budget inzwischen u. a. auch Kleinreparaturen abgewickelt werden. Ein Entwurf der Satzungsänderung (Anlage 4) ist der Beschlussvorlage beigefügt und würde von der Verwaltung entsprechend des Beschlusses über die neue Größe der Ortsbeiräte angepasst werden. Beschließt der Rat keine Größenanpassung, so wird die redaktionelle Änderung auch erst mit der nächsten Anpassung der Hauptsatzung umgesetzt.

Sofern die Größe der Ortsbeiräte unverändert bleiben soll, ist auch dies formal vom Stadtrat so zu beschließen.

## Zu 2.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht vom 28. April 2023 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Randnummer 6 die in der Hauptsatzung festgesetzte Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als zu hoch angesehen und zur Haushaltskonsolidierung empfohlen, die Aufwandsentschädigung auf eine angemessene Höhe zu reduzieren.

Nach § 6 der Hauptsatzung erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65. V. H. des zulässigen Monatsbetrages nach § 12 der EntschädigungsVO – Gemeinden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung aufgrund des Selbstverwaltungsrechts steht der Kommune ein eingeräumter Gestaltungsspielraum zu, wobei das Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns zu beachten ist.

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind in den Ortsbezirken direkte Ansprechpartner für die dortigen Einwohnerinnen und Einwohner und Bindeglied dieser zur Verwaltung. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung.

Daher ist es wichtig, dieses Ehrenamt weiterhin attraktiv zu gestalten und die Arbeit seitens der Verwaltung bestmöglich zu unterstützen. Mit der Beibehaltung der bisherigen Höhe der Aufwandsentschädigung soll – auch mit Blick auf die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – die Bereitschaft für die Übernahme und Ausübung eines solchen Amtes bei potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern gefördert werden.

Der Stadtrat hat daher darüber zu beschließen, in welchem Maß die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher angepasst werden soll oder ob die bisherige 65%-Regelung weiterhin angewandt werden soll.

Neustadt an der Weinstraße, 05.12.2023

Oberbürgermeister